

**Sitzungsvorlage DS 2014/410**

Städt. Entwässerungseinrichtungen  
Gerhard Engele  
Birgit Boneberger  
(Stand: 14.11.2014)

Mitwirkung:  
Tiefbauamt

Aktenzeichen: 14.11.2014

**Ausschuss für Umwelt und Technik  
als Betriebsausschuss Städt.**

**Entwässerungseinrichtungen**

öffentlich am 26.11.2014

**Gemeinderat**

öffentlich am 08.12.2014

**Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde  
Meckenbeuren über die Entwässerung des "Oberen Bezirks"**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Ablösevereinbarung der bisherigen Vereinbarung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß Anlage 1 wird zugestimmt
2. Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Zuführung von Abwasser aus dem Oberen Bezirk (Ortsteile Hegenberg, Langentrog und Liebenau) der Gemeinde Meckenbeuren in die Abwasseranlagen der Stadt Ravensburg, Eigenbetrieb Städt. Entwässerungseinrichtungen -gemäß Anlage 2- wird zugestimmt.

## **Sachverhalt:**

### **1. Vorbemerkung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der früheren Gemeinde Eschach mit der Gemeinde Meckenbeuren vom 27.06.1973 über die Abwasserentsorgung der Ortsteile Hegenberg, Langentrog und Liebenau ist durch den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 07.07./06.07.1982 neu gefasst worden. Aufgrund von eingetretenen Änderungen bzw. aufgetretenen Unklarheiten wurde die Neufassung vom 14.04./04.05.2010 notwendig.

Mit Urteil vom 11.03.2010, hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie gegen das Äquivalenzprinzip verstößt. Nachdem die getrennte Berechnung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühr in beiden Gemeinden eingeführt wurde, wird die bisherige Vereinbarung an diese Veränderung angepasst.

Der Eigenbetrieb Städt. Entwässerungseinrichtungen hat auch mit der Gemeinde Grünkraut öffentlich-rechtliche Verträge über die Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ravensburg geschlossen. Da der Sachverhalt über die Einleitung von Abwasser bei beiden Gemeinden identisch ist, wurde beim RP angefragt, welche Art der Regelung, Vertrag oder Vereinbarung, hier am sinnvollsten ist.

Nach Rücksprache mit dem RP in Tübingen sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nur dann zu schließen, wenn Aufgaben von einer Gemeinde für eine andere übernommen werden. Da die Gebühren nach wie vor von Meckenbeuren veranlagt werden und lediglich die Ableitung und Reinigung des Abwassers von Ravensburg übernommen wird, ist dies nicht als komplette Übernahme von Aufgaben zu betrachten. Das bedeutet, dass mit Meckenbeuren auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden kann. Das hat den Vorteil, dass Änderungen innerhalb der Wertgrenzen im Gemeinderat beschlossen werden können. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen richten sich nach dem GKZ und sind vom Gemeinderat zu beschließen, von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen und anschließend öffentlich bekannt zu machen. Problematisch ist bei der Umwandlung in einen Vertrag nur die Kündigungsfrist der Vereinbarung. Es ist aber möglich die Vereinbarung zu kündigen und durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzulösen. Hierfür wurde eine Ablösevereinbarung verfasst (siehe Anlage 1), die nach Beschluss des Gemeinderates von beiden Parteien unterzeichnet werden soll.

### **2. Änderungen durch die Einführung der Niederschlagswassergebühr**

Durch die Einführung der Niederschlagswassergebühr muss auch die Abrechnung des eingeleiteten Abwassers aus Meckenbeuren auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt werden. Die Niederschlags- und Schmutzwassergebühren werden analog zur Abwassergebühr berechnet. Das heißt die Stadt erhebt 85 % der Kanalgebühr für die Einleitung des Niederschlagswassers berechnet anhand der befestigten und versiegelten Flächen und 85 % der Kanalgebühr für die Einleitung des Schmutzwassers, berechnet anhand der

gemessenen Frischwassermenge. Die Gemeinde Meckenbeuren teilt der Stadt Ravensburg bis zum 01.03. jeden Jahres die Anzahl an gebührenrelevanten bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen und die bezogene Frischwassermenge des oberen Bezirks (Ortsteile Hegenberg, Langentrog und Liebenau) mit. Die Gebühren für die Reinigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) durch den Abwasserzweckverband Mariatal werden nach dem Verhältnis der Mengen und Frachten nach den Regeln der Umlageerhebung ermittelt. Zur Feststellung der eingeleiteten Abwassermenge hat die Gemeinde Meckenbeuren eine Messeinrichtung installiert.

Der Vertrag soll rückwirkend ab 01.01.2012 gelten.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Ablösevereinbarung

Anlage 2 – Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Zuführung von Abwasser aus dem oberen Bezirk (Ortsteile Hegenberg, Langentrog und Liebenau) der Gemeinde Meckenbeuren in die Abwasseranlagen des Eigenbetriebs Städt. Entwässerungseinrichtungen der Stadt Ravensburg